

gehen, an den Sonntagen und an den Festen, deren Rang semiduplex oder duplex ist, unmittelbar auf jene folgen. [H. Schrad.]

Sextus Julius Africanus, s. Julius Africanus.

Sextus Liber, s. Liber sextus.

Sfondrati, Cölestin, O. S. B., Fürstbischof von St. Gallen (s. d. Art. V, 62) und Cardinal, war 1644 zu Mailand als Neffe des Cardinals Paul Sfondrati (s. d. Art.) und Verwandter des Papstes Gregor XIV. geboren. Schon in seinem zwölften Jahre wurde er den Benedictinern von St. Gallen zur Erziehung anvertraut; später trat er selbst in diesen Orden ein und zeichnete sich in den Studien so sehr aus, daß er noch vor Empfang der Priesterweihe von seinen Oberen den Auftrag erhielt, in Rempten (in Abbatia Camptodonsensi) öffentlich Theologie vorzutragen. Nach St. Gallen zurückberufen, erhielt er daselbst den Lehrstuhl der Theologie und des canonischen Rechts. Bald darauf hatte er an der Universität Salzburg (s. d. Art.) das *Jus canonicum* zu erklären. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz verordnete man ihm eine Zeitlang in der Seelsorge; in diese Periode fällt die Abfassung des *Cursus philosophicus sangallensis*, der erst später (St. Gallen 1686, 2. Aufl. 1695, 3 Bde.) gedruckt wurde. Dann wurde Sfondrati zum Generalvicar des Abtes und 1686 von Papst Innocenz XI. gegen seinen Willen zum Bischof von Novara ernannt. Während er sich aber zur Abreise nach Italien anordnete, starb der Abt von St. Gallen, und nun wurde er (1687) einstimmig zu dessen Nachfolger erwählt. Mit Erlaubniß des Papstes verzichtete er auf sein Bisthum und nahm dafür die Abtwürde an; aber schon am 12. December 1695 verließ ihm Papst Innocenz XII. in Ansehung seiner hohen Verdienste um die Kirche und den apostolischen Stuhl den Purpur und wies ihm als Titularbischof S. Cecilia in Trastevere an. In Rom warteten seiner die wichtigsten Arbeiten; allein kaum daselbst angekommen, fing er an zu kränkeln und starb schon am 4. September 1696, erst 52 Jahre alt. Der reiche Fürstbischof von St. Gallen war bei seinem Tode so arm, daß der Papst die Begräbniskosten bestreiten mußte. Die Leiche ward in S. Cecilia beigesetzt, wo bereits sein Oheim, Cardinal Paul Sfondrati, seine letzte Ruhestätte gefunden hatte. — Sfondrati's theologische und canonische Werke haben zum Theil auch für unsere Zeit noch weit mehr als bloß historischen Werth. Einige freilich blieben unvollendet; andere erhielten keine höhere Bedeutung oder fanden, wie die *Innocentia vindicata* oder der Nachweis, daß der hl. Thomas von Aquin die unbefleckte Empfängniß Mariä gelehrt habe, nicht die Zustimmung der katholischen Gelehrtenwelt. Um so größeres Aufsehen machten die übrigen Werke desselben Verfassers. Als der Erzbischof von Salzburg die vier Artikel der gallicanischen Kirche vom Jahre 1682 (s. d. Art. Gallicanische Frei-

heiten) der Universität zur Genehmigung vorlegte, schrieb Sfondrati sein *Regale Sacerdotium Romano Pontifici assensum et quatuor propositionibus explicatum*, auctore Eugenio Lombardo, s. l. (S. Galli) 1684 (auch bei Roccaerti Bibliotheca Max. Pontif. XI, 307 sqq., so jedoch der über den Regalienstreit handelnde Theil weggelassen ist). Bald darauf erschien die *Gallia vindicata*, in qua testimonio exemplisque Gallicanae praesertim ecclesiae, quae pro regalia ac quatuor Parisiensibus Propositionibus a Ludovico Mainburgo alioque producta sunt, refutantur, S. Galli 1688; die 2. Auflage (St. Gallen 1702) ist aus dem handschriftlichen Nachlaß des bereits verstorbenen Cardinals ergänzt und erweitert (schon vorher abgedruckt bei Roccaerti l. c. VI, 729 sqq.). Sfondrati hat in den beiden Werken die Privilegien des apostolischen Stuhles mit eben so viel Gelehrsamkeit und Gelehrsamkeit wie Ruhe und Mäßigkeit gegen die Gallicaner vertheidigt und von ihnen bewiesen. Beschimpft wurde der Abt 2. Mainbourg (s. d. Art.), der in Folge seiner gallicanischen Schriften auf ausdrücklichen Befehl des Papstes Innocenz XI. aus der Gesellschaft Jesu entfernt worden war. Zweifelslos hatten einige seiner Anhänger derselben Gesellschaft, welche mehr Franzosen als Jesuiten waren, im Regalienstreit ähnliche Ansichten vertreten wie Mainbourg. Andererseits ging jedoch auch Sfondrati zu weit, wenn er (wohl veranlaßt durch die Briefe des Capitelvicars Gerle von Romier (s. d. Art.)) die Schuld der Einzelnen hinsichtlich der Schuld der ganzen Genossenschaft zu machen suchte. Es muß aber dem edeln Kirchenfürsten als Ehre, daß er in der *Paraenesis praevia ad Lectorem* zur 3. Auflage des *Regale Sacerdotium* (St. Gallen 1696; 4. Aufl. ebd. 1749) ausdrücklich sich dagegen verwahrt, als habe er der Gesellschaft Jesu im Ganzen einen Vorwurf machen wollen; vielmehr wolle er in etwaigen künftigen Vorlagen eines des auslassen, was er in seinen Worten zu irgend jemandes Uebere gelangt habe; es handle sich für ihn nicht um Personen, sondern um der Sache. In laß zu einer lebhaften Erwiderung des Sfondrati erst nach seinem Tode gedruckte Schrift: *Nodus praedestinationis ex ss. literis doctrinaeque SS. Augustini et Thomae, quantum homini licet, dissolutus*, Romae 1697. Der Standpunkt des Verfassers ist eindeutig gekennzeichnet durch das vorgebrachte Motto, welches einen Bruch des hl. Franz von Sales enthält: *Sententia illa antiquitate, sanitate ac Scripturarum nativa auctoritate nobilissima de praedestinatione ad gloriam post praevia opera suo mihi gratissima fuit, qui minime cum semper ut Dei misericordiae et gratiae magis consentaneam, veriozem ac amabiliorem existimavi, quod etiam tantisper in Ebello de amore Dei indicavi. Trug der erwähnten Anfeindungen, welche die Schrift von Seiten der*